

Statuten des Vereins "Friesach im Wandel – Transition Town Friesach"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Friesach im Wandel – Transition Town Friesach", Kurzform: „Friesach im Wandel". Er hat seinen Sitz in Friesach und erstreckt seine Tätigkeit auf die Region der Stadtgemeinde Friesach in Kärnten.
2. „Friesach im Wandel – Transition Town Friesach“ ist Teil des weltweiten Transition-(Town)-Netzwerkes.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Sektionen zur effizienteren Verwirklichung der Vereinsziele einzurichten.

§ 2

Zweck

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zukunftsfähigkeit der Stadt Friesach und ihres Umlandes.

Der Verein will die Komplexität und die weltweit zunehmende Verflechtung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Systeme bewusst machen und vor allem dem durch Ressourcenknappheit, Klimawandel, Wirtschaftskrisen und sozialen Verwerfungen notwendigen Wandel den Boden bereiten.

Ziel von „Friesach im Wandel“ ist es, die Entwicklung von solidarökologischen Lebens- und Wirtschaftsweisen zu unterstützen und Perspektiven aufzuzeigen, um für anstehende ökologische, gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Veränderungen vorbereitet und handlungsfähig zu sein.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare, Workshops, Publikationen, Film-, Kunst- und Kulturprojekte und anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung.
 - Entwicklung und Förderung konkreter Strategien und Maßnahmen, Projekte in unserer Stadtgemeinde und ihrem Umland.
 - Förderung von lebensdienlichen ökonomischen Ansätzen (ökologisch, sozio-kulturell, wirtschaftlich nachhaltig) und sozialökonomischer Selbstorganisation.
 - Förderung regionaler Märkte, regionaler Stoffkreisläufe und von ressourcenschonenden Innovationen.
 - Förderung, Stärkung und Aufbau von lokalen Hilfsnetzwerken und gemeinschaftlichen Unterstützungsstrukturen.
 - Ausbau und Erhalt der Gemeingüter („Commons“).
 - Förderung und Erhalt der biologischen und kulturellen Vielfalt.
 - Förderung und Vermittlung traditioneller und neuer Technologien, Handwerks- und Kulturtechniken zur Selbstversorgung und nachhaltigen Lebensraumgestaltung.
 - Förderung ganzheitlicher, interdisziplinärer, partizipatorischer und handlungsorientierter Lern- und Lehrmethoden zur Befähigung zum lebenslangen Lernen im globalen Kontext und die Schaffung von kreativen Kommunikations-, Bildungs- und Entwicklungsräumen.
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (generationenübergreifend, interkulturell) und Stärkung der Zivilgesellschaft.

- Entwicklung / Schaffung von innovativen, solidarökologischen Wohn- und Lebensraummodellen, Begegnungs-, Schulungs- und Arbeitsräumen, offenen Werkstätten.
 - Abschluss von Verträgen mit natürlichen und juristischen Personen um Gebäude/Grundstücke/ Einrichtungen/Maschinen kostengünstig oder gratis Mitgliedern des Vereines zur Verfügung stellen zu können.
 - Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien und Einrichtung einer Mediathek.
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Netzwerken, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen, deren Ziele sich ganz oder teilweise mit dem Zweck des Vereins decken.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Festgelegte Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen, Workshops und Seminaren
 - Sponsoring, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch ideelle oder materielle Zuwendungen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und übernehmen keine Ämter.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seinem Zweck im besonderen Maße verdient gemacht haben und hierzu ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail an den Verein erfolgen und wird mit dem der Austrittserklärung folgenden Monatsersten wirksam.
 - (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen oder Erhalten eine Ermäßigung bei kostenpflichtigen Veranstaltungen. Die Einrichtungen des Vereins können unter Beachtung der jeweiligen Nutzungsbedingungen beansprucht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand nach freiem unanfechtbarem Ermessen, festgesetzt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Ordentlichen und Fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Wohnadresse und/oder E-Mailadresse dem Vorstand umgehend bekannt zu geben.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer/innen (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder Email Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem Mitglied dürfen maximal zwei Stimmen übertragen werden.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch

einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung deren Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 ordentlichen Mitgliedern. Er hat jedenfalls zu umfassen den Obmann/die Obfrau, den Schriftführer/die Schriftführerin und den Kassier/die Kassierin, sowie deren Stellvertreter/innen, welche im Verhinderungsfall deren Rechte und Pflichten wahrzunehmen haben. In den Vorstand können bis zu 4 weitere Mitglieder kooptiert werden. Diese sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 und 2 genannten Funktionären/innen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der/die Kassier/Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Kassiers/Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14

Dislozierte Vorstandstreffen

- (1) Falls aus Zeitgründen oder anderen Gründen ein beschlussfähiges Vorstandstreffen nicht zustande zu kommen scheint, kann der Obmann oder die Obfrau auch die zur Entscheidung anstehenden Fragen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch allen stimmberechtigten Mitgliedern zukommen lassen und eine Frist von mindestens einer Woche für eine Rück-meldung geben. Wenn eine der Beschlussfähigkeit entsprechende Anzahl von Antworten eingeht, so gilt das als räumlich bzw. zeitlich versetzte Vorstandssitzung und der so getroffene Beschluss ist gültig.
- (2) Ein so getroffener Beschluss muss umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes mitgeteilt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/in binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Statutes ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 19

Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen des Vereinsstatutes nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt. Die Statutenänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.